Ø bd.

Satzung der Meseno-Elsa-Sitter-Stiftung, Heilbronn

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Meseno-Elsa-Sitter-Stiftung. Der Sitz ist in Heilbronn. Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

§ 2
Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und Jugendfürsorge, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, von bedürftigen Familien in allen seelischen und finanziellen Notlagen, die unter § 53 AO fallen.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

5. Die Stifter und deren Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Vermögen der Stiftung

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt € 51.129,00; es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter und durch Zuschreibung unverbrauchter Erträgnisse erhöht werden.

3. Soweit ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens durchgeführt wurde, ist in den Folgejahren der eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4
Mittel, Verwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Seine Mitglieder (Vorstand) werden vom Beirat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Die Mitglieder des Vorstands werden unter Beachtung von § 10 vom Beirat gewählt.

2. Die Mitglieder des Vorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

6. Der Vorstand sollte mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

7. Für den Vorstand gelten die besonderen Regelungen des § 8.

§ 7
Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Verwaltung des Stiftungsvermögens
   - Vergabe der Erträgnisse des Stiftungsvermögens
   - Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
   - Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Beirat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres.
   - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörden.

2. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstands und des Beirats dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder.

4. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 10.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirats.

§ 8
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 9
Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf, höchstens acht Mitglieder. Mitglieder des Beirats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so wird das neue Mitglied von den bisherigen Beiratsmitgliedern bestellt. Die übrigen Mitglieder des Beirats können von der Stelle, die sie berufen haben, abberufen werden.

§ 10
Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Beratung des Vorstands
- Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gem. § 7
- Verabschiedung der Berichte gemäß § 7
- Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Vermögens nach § 3
- Mitwirkung bei der Bestellung einer Geschäftsführung nach § 6
- Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung
- Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung bzw. Zusammenlegung mit anderen Stiftungen

§ 11
Beschlussfähigkeit der Organe

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.

2. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit abgegeben und in Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Für den Vorstand gelten jedoch die besonderen Regelungen des § 8.

4. Änderung des Stiftungszwecks oder Entscheidung über eine Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

5. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

6. Für den Vorstand gelten die besonderen Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 12
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsrechts des Landes Baden-Württemberg.

§ 13
Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheinen. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.